

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad
der Gemeinde Mettingen vom 30.7.2003**

- in der Fassung vom 13.12.2023 -

**§ 1
Widmung**

Das Freibad der Gemeinde Mettingen ist eine im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtung, die der Bevölkerung zur Benutzung zur Verfügung gestellt wird.

**§ 2
Vorschriften für die Benutzung**

Für die Benutzung des Freibades ist die Haus- und Badeordnung in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

**§ 3
Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung des Freibades werden folgende Gebühren erhoben:

		Einzel- karten	12er- Karten	Saison- karten
1.	Erwachsene (Personen ab 18 Jahren)	4,00 €	37,50 €	45,00 €
2.	Kinder ab 3 Jahre, Schüler, Studenten und Auszubildende, Schwerbehinderte und Schwerbeschädigte, Personen des freiwilligen sozialen Jahres sowie des Bundesfreiwilligendienstes mit jeweils entsprechendem Ausweis	1,50 €	12,50 €	20,00 €
3.	Familien-Tageskarte (2 Erwachsene, 2 Kinder, jedes weitere Kind ist frei)	8,00 €		
4.	Familien-Saisonkarte „Klein“ a) 1 Elternteil (alleinerziehend) und ihre/seine eigenen bzw. unter gleicher Adresse lebenden Kinder (lt. Nr. 2)			50,00 €
	b) Familien-Saisonkarte „Groß“ beide Elternteile und deren eigenen bzw. unter gleicher Adresse lebenden Kinder (lt. Nr. 2)			75,00 €
5.	Familien-Saisonkarte (Mitglied im Förderverein)			50,00 €
6.	Kinder unter 3 Jahre und a) schulpflichtige Kinder mit Schwerbehindertenausweis haben freien Eintritt	0,00 €		
	b) Personen, die lfd. Leistungen zur Sicherung des Lebens- unterhalts nach dem SGB II erhalten, und Personen, die lfd. Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII erhalten, erhalten auf die Eintrittskarten zu 1. und 2. mit Ausnahme von Saisonkarten eine Ermäßigung von 50 %.			
	Sonstige Gebühren			
	Aufbewahrung von Wertgegenständen	1,00 €		
	Besucher ohne gültigen Eintrittsausweis haben ein erhöhtes Eintrittsgeld von 30,00 € zu entrichten.			
	Extragebühr für Saisonkarte (Hartplastik, wiederverwendbar, saisonal aufladbar)	2,50 €		

7.	a) Inhaber einer Ehrenamtskarte NRW à Erwachsener (Personen ab 18 Jahren)			30,00 €
	b) Inhaber einer Ehrenamtskarte NRW à Ermäßigte Saisonkarte (Kinder ab 3 Jahren / Schüler / Studenten und Auszubildende / schwerbehinderte und schwerbeschädigte Personen / Personen des freiwilligen sozialen Jahres sowie des Bundesfreiwilligendienstes mit jeweils entsprechendem Ausweis)			10,00 €

§ 3a Saisonkarten

Der Verkauf aller Saisonkarten gern. § 3 findet ausschließlich über unseren Online-Shop (<https://shop.mettingen.de>) oder per Mail (freibadkarten@mettingen.de) statt.

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Mitglieder der DLRG-Mettingen und der örtlichen Schwimmvereine erhalten auf die Einzelsaisonkarte eine Ermäßigung von 50 %.
- (2) Geschlossene Schulklassen und Jugendgruppen zahlen in Begleitung einer Aufsichtsperson 0,20 € pro Person.

§ 5 Befreiungen

Geschlossene Schulklassen der Grund- und Hauptschulen sowie der Realschule und des Gymnasiums der Gemeinde Mettingen haben in Begleitung einer Aufsichtsperson freien Eintritt.

§ 6 Gültigkeit der Eintrittskarten

- (1) **Einzelkarten** berechtigen nur zum einmaligen Eintritt; sie verlieren mit Ablauf des Lösungstages ihre Gültigkeit.
- (2) **Zwölferkarten** berechtigen zum Eintritt bei 12 Besuchen. Zwölferkarten sind übertragbar.
- (3) **Saisonkarten** berechtigen zum dauernden Eintritt und sind nur personalisiert gültig. Sie sind nicht übertragbar und verlieren mit Saisonschluss ihre Gültigkeit.

§ 7 Allgemeine Vorschriften

- (1) Bei Verlust oder bei Nichtbenutzung der Karte oder bei notwendig werden der vorzeitigen Räumung des Bades wird die Gebühr nicht erstattet.
- (2) Personen, die des Bades oder der übrigen Anlagen verwiesen werden, und denen die Benutzung der Einrichtungen untersagt wird, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (3) Bei Störungen, die im Betrieb auftreten, wird Schadensersatz irgendwelcher Art nicht geleistet
- (4) Bei Verlust einer Saisonkarte kann diese gesperrt werden. Für den Neuerwerb der Karte wird dann lediglich die Extragebühr von 2,50 € (siehe § 3 Nr. 6) erhoben.

§ 8
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Veröffentlichungshinweis:

- Satzung veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung am 06.08.2003
- Änderungssatzung veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung am 05.05.2012
- Änderungssatzung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 14.01.2015
- Änderungssatzung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 24.12.2015
- Änderungssatzung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 11.04.2022
- Änderungssatzung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 15.12.2023